

Vorkaufsrechtssatzung

Die Gemeinde Oberreute erlässt gemäß § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

Dem Grundstück kommt aufgrund seiner Lage für die touristische Fortentwicklung der Gemeinde ganzjährig eine besondere Bedeutung zu. Im Sommer sind die Flächen Ausgangspunkt für das umfangreiche gemeindliche Wanderwegenetz und den Freibadbetrieb. Im Winter gilt das Grundstück als wichtiger Standort für die Wintersportsaison (z.B. Skilanglauf, Rodelhang, Skiliftbetrieb). Für den örtlichen Fremdenverkehr hat der Geltungsbereich somit einen hohen Stellenwert.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur Nr. 131/5 und 31/6, Gemarkung Oberreute. Die Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Oberreute steht in dem unter § 2 genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht am bebauten oder unbebauten Grundstück im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.

Die Eigentümer/innen des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Oberreute den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberreute, den 18.01.2022


Schneider,
Erster Bürgermeister
Gemeinde Oberreute





29/6

28/3

131/

Fl.Nr. 31/6

Fl.Nr. 131/5

31/15

131/5

31/6

131/5



Anlage 1
Erstellt von: Monika Schneider
Vorkaufsrechtssatzung

Maßstab 1:500
30.12.2021



Amtliche Bekanntmachung

Vorkaufsrechtssatzung

Der Gemeinderat Oberreute hat am 12.01.2022 eine Vorkaufsrechtssatzung beschlossen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen, Hauptstr. 8, Stiefenhofen, Zimmer Nr. 5 und im Rathaus Oberreute, Bürgermeisterzimmer während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gemeinde Oberreute
Oberreute, 19.01.2022



Schneider,
1. Bürgermeister
Gemeinde Oberreute



Aushang: 20.01.2022

Abnahme: 07.02.2022

Zeichen:

